

ChemBiozidDV und Online-Handel: Anforderungen, Herausforderungen und Potenziale einer modernen Auslegung des Abgabegesprächs

Hintergrund

Auf der Basis der europäischen Biozidprodukte-Verordnung (EU) Nr. 528/2012 wurde in Deutschland die Biozid-Durchführungsverordnung (ChemBiozidDV) erlassen, die am 26.08.2021 in Kraft trat. Die Verordnung sieht unter anderem erstmals ein Selbstbedienungsverbot und eine Verpflichtung zu einem „Abgabegespräch“ durch sachkundiges Personal vor der Übergabe bestimmter Biozidprodukte vor, die ab dem 01.01.2025 sowohl im stationären als auch im Online-Handel gelten soll.

Erfordernis und Definition des „Abgabegesprächs“ im Online-Handel

Gemäß § 12 ChemBiozidDV muss im Online-Handel durch technische oder organisatorische Maßnahmen sichergestellt werden, dass vor Abschluss des Kaufvertrages ein Abgabegespräch durch eine sachkundige Person fernmündlich oder per Videoübertragung stattfindet. Nach Erhebungen im Online-Handel sind diese Obliegenheiten kaum zu erfüllen und unverhältnismäßig. Die Folge wäre eine Auslistung der betroffenen Biozide. Deshalb wirft der Wortlaut die Frage auf, ob die genannten Kommunikationsformen abschließend sind und damit quasi ein Verkaufsverbot bedeuten, oder ob auch alternative, asynchrone Formen, wie vorausgezeichnete Videoberatungen, rechtlich zulässig sein können.

Moderne Auslegung des § 12 ChemBiozidDV

Eine moderne, teleologische Auslegung des § 12 ChemBiozidDV könnte vorausgezeichnete Videos als Alternative zu Echtzeit-Abgabegesprächen zulassen. Solche Videos könnten den Zweck des Gesetzes – die sichere und vollständige Informationsvermittlung – ebenso, wenn nicht sogar wegen gleichbleibender Qualität besser, erfüllen wie ein Live-Gespräch, da sie strukturiert und umfassend über die Anwendung und die Risiken des Produkts informieren. Durch technische Maßnahmen wie eine Dokumentation der Videoanzeige könnte zudem die Nachweisbarkeit des Abgabegesprächs gesichert werden. Eine solche Auslegung wahrt zudem den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und vermeidet eine unzumutbare Belastung der Unternehmen im Online-Handel. In Anlehnung an ähnliche Regelungen im Pflanzenschutzrecht könnte die ChemBiozidDV somit auch im Online-Handel praxisgerechter ausgestaltet werden, ohne den Schutzzweck zu gefährden.

Fazit

Die derzeitige Regelung des Live-Abgabegesprächs nach § 12 ChemBiozidDV ist für den Online-Handel wirtschaftlich und organisatorisch nur schwer umsetzbar. Eine Anpassung, die vorausgezeichnete Videos als Abgabegespräch anerkennt, könnte die Anforderungen im E-Commerce erheblich erleichtern und wäre weiterhin mit den Verbraucherschutzanforderungen vereinbar. Diese moderne Interpretation würde den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren und den Unternehmen die Umsetzung zum Stichtag am 01.01.2025 erleichtern.

- Industrieverband Agrar e.V. (IVA), Dr. Volker Kaus, Sipan Kahlaf, Stand: 29.10.2024 -